Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/705

29. 06. 77

Sachgebiet 78

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 22. Juli 1975 zur Festlegung von gemeinsamen Forschungsprogrammen und von Programmen zur Koordinierung der Forschungen in den Bereichen Tierleukosen, Tierzuchtabfälle, Rindfleischerzeugung und Erzeugung von pflanzlichem Eiweiß (75/460/EWG)

»EG-Dok. R/1454/77 (AGRI 380) (FIN 377)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1728/74 des Rates vom 27. Juni 1974 über die Koordinierung der Agrarforschung [1]) sieht die Koordinierung einzelstaatlicher Forschungstätigkeiten auf Gemeinschaftsebene vor, um zur Erreichung der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik beizutragen.

Nach Artikel 5 dieser Verordnung beschließt der Rat spezifische Maßnahmen zur Koordinierung von Forschungstätigkeiten, die einen rationellen Einsatz der Mittel, eine wirksame Verwertung der Ergebnisse und eine den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik entsprechende Ausrichtung ermöglichen, sowie die Durchführung gemeinsamer Vorhaben zur Intensivierung oder Ergänzung der Bemühungen in den Mitgliedstaaten in Bereichen, die für die Gemeinschaft von besonderer Bedeutung sind.

Mit dem Beschluß des Rates 75/460/EWG vom 22. Juli 1975 [2]) wurden gemeinsame Forschungsprogramme und Programme zur Koordinierung der Forschungen in den Bereichen Tierleukosen, Tierzuchtabfälle, Rindfleischerzeugung und Erzeugung von pflanzlichem Eiweiß festgelegt.

Es empfiehlt sich, in die gemeinsamen Forschungsprogramme in den Bereichen Tierzuchtabfälle und Erzeugung von pflanzlichem Eiweiß zusätzliche Vorhaben aufzunehmen, die die laufenden Programme vollenden oder ergänzen sollen.

Auch sollte Nutzen aus der Erfahrung gezogen werden, die die Gemeinschaften mit ihren Forschungsprogrammen über Anwendungen kerntechnischer Verfahren in der Landwirtschaft gewonnen haben; diese Erfahrung kann bei den gemeinsamen Forschungsprogrammen in den Bereichen Tierzuchtabfälle und Erzeugung von pflanzlichen Eiweiß unmittelbar verwertet werden.

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft ist vom Rat zu beschließen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 5 des Beschlusses 75/460/EWG wird wie folgt geändert:

für das gemeinsame Programm im Bereich Tierzuchtabfälle wird der Betrag „2 140 000 RE" durch den Betrag „2 200 000 RE" ersetzt,

für das gemeinsame Programm im Bereich Erzeugung von pflanzlichem Eiweiß wird der Betrag „2 572 825 RE" durch den Betrag „3 262 875 RE" ersetzt.

Artikel 2

Diese Beschluß gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1977.

---

[1]) ABl. EG Nr. L 182 vom 5. Juli 1974, S. 1
[2]) ABl. EG Nr. L 199 vom 30. Juli 1975, S. 37

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

1. Das Programm „Anwendung kerntechnischer Verfahren in der landwirtschaftlichen Forschung" besteht seit 1959.

Das Fünfjahresprogramm 1976 bis 1980 befand sich seit 1974 in Ausarbeitung; der Ständige Ausschuß für Agrarforschung wurde gehört; er erkannte den wissenschaftlichen Wert dieses Programms an und ersuchte, alles im Hinblick auf eine schrittweise „Übereinstimmung" dieser Tätigkeiten und der Koordinierung der Agrarforschung in die Wege zu leiten.

2. Die Durchführung dieses Programms stützte sich im wesentlichen auf die Tätigkeit des ITAL (Instituut voor Toepassing van Atoomenergie in de Landbouw) und auf die von diesem Institut abgeschlossenen Unterverträge.

3. Bei der Aufstellung der Programme im Rahmen der Koordinierung der Agrarforschung wurden das Programm „Anwendungen" und die im Rahmen des Fünfjahresprogramms 1976 bis 1980 vorgelegten Vorhaben berücksichtigt. So wurden die Vorhaben, deren Ziele sich genau in den Rahmen der Agrarforschungsprogramme einfügen, die jedoch sonst mit im Programm „Anwendungen" aufgeführt worden waren, in diesen belassen.

4. Der Rat hat das Programm „Anwendungen" nicht genehmigt. Jedoch hat der Rat auf seiner Tagung am 24. Februar 1976 davon Kenntnis genommen, daß die Kommission zu prüfen beabsichtigte, inwieweit die Tätigkeiten, die in dem Vorschlag des Programms „Anwendungen" aufgeführt sind, im Rahmen der Koordinierung der Agrarforschung übernommen werden könnten.

5. Solange dieses Programm nicht vorliegt

— trifft die Annahme, von der man sich bei der Aufstellung der gemeinsamen Agrarforschungsprogramme leiten ließ, nicht mehr zu. Dies gilt vor allem für die Programme „Eiweißstoffe" und „Abwässer bei intensiver Tierhaltung";

— entfällt für einen großen Teil der Tätigkeit des ITAL die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft; dem Personal droht Entlassung, ohne daß ihm Zeit für seine Umstellung auf eine andere künftige Tätigkeit belassen bleibt.

6. Mit Hilfe des Ständigen Ausschusses für Agrarforschung hat die Kommission daher eine Reihe von Vorhaben bestimmt, die in dem Vorschlag des Programms „Anwendungen" aufgeführt sind, in Ermangelung eines solchen Programms jedoch normalerweise Bestandteil eines der Gemeinschaftsprogramme zur Koordinierung der Agrarforschung gemäß dem Ratsbeschluß vom 22. Juli 1975 gewesen wären.

7. In dem Vorschlag in der Anlage sieht die Kommission die Schlußfolgerungen aus der beschriebenen Lage, insbesondere Punkt 5 und sieht eine Änderung des genannten Beschlusses vom 22. Juli 1975 vor.

Diese Änderung besteht darin, daß folgende Vorhaben hinzugefügt werden:

— dem Programm „Pflanzliche Eiweiße"
  — Vorhaben, die ursprünglich im Rahmen des Programms „Anwendungen" in den Bereichen Stickstoffbindung durch Symbiose und Nutzung der Mutationen durchgeführt werden sollten;
  — einige weitere mit den genannten Bereichen eng verbundene Vorhaben, die ebenfalls in dem Vorschlag des Programms „Anwendungen" in dem Bereich „Wirkung der Düngemittel" genannt werden;

— dem Programm „Tierzuchtabfälle", ein Vorhaben, das als Ergänzung der laufenden Vorhaben gedacht ist, die zur Aufstellung mathematischer Modelle dienen.

8. Die Erweiterung dieser beiden Programme soll zeitlich mit der für diese Programme beschlossenen Dauer zusammenfallen. Die Finanzierung durch die Gemeinschaft ist allerdings auf zwei Jahre begrenzt.

9. Der Gemeinschaft entstehen hierdurch Ausgaben in Höhe von 0,750 Mio RE.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 28. Juni 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 160/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Juni 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.